

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Version in leicht verständlicher Sprache)

Viele wichtige Änderungen im Bundesteilhabe-Gesetz, abgekürzt BTHG, müssen in den nächsten Monaten umgesetzt werden. Diese Änderungen ermöglichen den Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung. Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein hat **für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer** eine Liste der wichtigen Schritte erstellt. Sie gibt einen Überblick, zu welchem Zeitpunkt Leistungsberechtigte oder ihre Betreuer bestimmte Aufgaben am besten umsetzen.

Leistungsberechtigt ist der Mensch mit Behinderung, der Eingliederungshilfe, z.B. in Form von Assistenz erhält.

Der **Leistungsträger** bezahlt die Eingliederungshilfe. Zum Beispiel Wohnen und Betreuung in einem Wohnheim.

Der **Leistungserbringer** ist die Einrichtung, wo der Leistungsberechtigte lebt oder die Werkstatt, wo er arbeitet.

Das Diakonische Werk empfiehlt nach der Liste vorzugehen, damit die Änderungen im BTHG rechtzeitig eingehalten werden. Eventuell muss diese Liste noch ergänzt werden.

⇒ Der Pfeil weist darauf hin, was Sie erledigen müssen.

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Version in leicht verständlicher Sprache)

Aufgabe	Erläuterung	Empfohlener Zeitpunkt	Erledigt/ trifft nicht zu
<p>Ein Konto für den Leistungsberechtigten eröffnen.</p>	<p>Wir empfehlen Ihnen ein Basiskonto zu eröffnen, wenn Sie noch keines haben. Wenn Sie einen gesetzlichen Betreuer haben, stellt dieser für Sie den Antrag. Auf das Konto werden die Rente und die Grundsicherung eingezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Konto kann Geld angespart werden, zum Beispiel für Kleidung. • Von dem Konto werden die Kosten für Wohnen und Verpflegung überwiesen und bezahlt. <p>Die Bank muss ein Basiskonto, auch B-Konto genannt, für Sie einrichten, wenn Sie eines beantragen.</p> <p>Das Basiskonto schützt Sie davor, Schulden bei der Bank zu machen, weil es nur für Ein- und Auszahlungen ist. Sie können nicht mehr Geld ausgeben, als auf dem Konto ist.</p> <p>Wie beantragen Sie oder Ihr Betreuer ein Basiskonto?</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie oder Ihr gesetzlicher Betreuer beantragen das Basiskonto mit dem Antragsformular der Bank. ⇒ Sie zeigen Ihren gültigen amtlichen Ausweis vor. 	ab sofort	<input type="checkbox"/>
<p>Schwerbehinderten-Ausweis auf den neuesten Stand bringen oder beantragen.</p>	<p>Wenn Sie oder Ihr gesetzlicher Betreuer Grundsicherung beantragen, können Sie in bestimmten Fällen einen höheren Bedarf, also zusätzliche Kosten geltend machen.</p> <p>Wenn Sie nicht mehr weit zu Fuß gehen können, können Sie in Ihrem Schwerbehinderten-Ausweis das Merkzeichen G oder aG eintragen lassen. Sie haben dann höhere Kosten für Bus, Bahn oder Taxi und können deshalb einen Mehrbedarf für Mobilität geltend machen.</p> <p>Das Sozialamt zahlt für sogenannte Mehrbedarfe einen finanziellen Zuschlag, also mehr Geld.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Der Schwerbehinderten-Ausweis wird in Schleswig-Holstein beim Landesamt für Soziale Dienste beantragt. 	ab sofort	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung

(Version in leicht verständlicher Sprache)

<p>Weisen Sie zusätzliche Bedarfe nach.</p>	<p>Bei der Beantragung der Grundsicherung können Sie weitere zusätzliche Bedarfe geltend machen. Dafür brauchen Sie Nachweise.</p> <p>Hierzu zählen zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftliches Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem vergleichbaren Angebot zur Tagesgestaltung. • spezielle Ernährung, zum Beispiel bei einer Allergie oder einer Diät Nachweis: durch ein ärztliches Attest • Mehrbedarf, wenn es Hilfen gibt zur Schulbildung oder schulischen Ausbildung oder zum Studium für Leistungsberechtigte mit Behinderung • Im Einzelfall kann das Sozialamt vom Regelsatz abweichen <p>Der Regelsatz ist festgelegt und hilft den Lebensunterhalt zu decken.</p> <p>⇒ Wenn Mehrbedarfe bestehen, können diese beim Sozialamt beantragt werden. Ob diese wirklich vorhanden sind, prüft das Sozialamt.</p>	<p>ab sofort</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Dafür sorgen, dass die Rente auf das Konto des Rentenempfängers überwiesen wird.</p>	<p>Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt für Rentner keine Kosten mehr für Unterkunft und Verpflegung. Deshalb kann sich das Sozialamt nicht mehr die Rente von Rentenempfängern auszahlen lassen.</p> <p>⇒ Informieren Sie den Rententräger, um die Rente direkt auf das Konto des Rentenempfängers oder der Rentenempfängerin überweisen zu lassen.</p> <p>⇒ Wenn der Leistungsberechtigte in einer Wohneinrichtung lebt, kann vereinbart werden, dass die Rente zum Teil oder ganz an die Wohneinrichtung direkt überwiesen wird.</p>	<p>ab sofort</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Bei Bedarf Grundsicherung und Mehrbedarfe beantragen und nachweisen.</p>	<p>Einen Anspruch auf Grundsicherung haben Menschen mit voller Erwerbsminderung oder Rentenanspruch, wenn die Rente und das eigene Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen.</p> <p>Nötig sind unter anderem Nachweise über die Wohnkosten. Diese setzen sich aus der Miete und den Nebenkosten zusammen. Sie sind im Mietvertrag oder dem Wohn- und Betreuungsvertrag aufgeführt.</p>	<p>ab September 2019</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Version in leicht verständlicher Sprache)

	<p>Bitte beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nutzen Sie Beratungsangebote, Ansprechpartner ist das zuständige Sozialamt. ⇒ Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. ⇒ Verlangen Sie vom Sozialamt eine Bestätigung darüber, wann genau der Antrag gestellt wurde und bewahren Sie sie auf. <p>Die leistungsberechtigte Person beziehungsweise der gesetzliche Betreuer können einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Personen, die bereits in der Vergangenheit Grundsicherung erhalten haben, brauchen keinen neuen Antrag stellen.</p> <p>In Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Sozialhilfe-Träger für die Grundsicherung zuständig. Der Antrag auf Grundsicherung ist bei dem Sozialhilfe-Träger des letzten Wohnortes zu stellen. Also dort, wo der Leistungsberechtigte vor dem Umzug in eine stationäre Einrichtung gewohnt hat.</p> <p>Es ist auch kein Problem, wenn der Sozialhilfe-Träger später feststellt, dass er für den Antrag nicht zuständig ist. Er ist verpflichtet, ihn an den zuständigen Träger weiterzuleiten.</p> <p>Wenn der Leistungsberechtigte oder der rechtliche Betreuer nicht weiß, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, sollte im Zweifelsfall ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfe-Träger gestellt werden. Dort erhält man die Antragsformulare, in denen steht, welche Unterlagen und Nachweise man einreichen muss.</p> <p>Der Sozialhilfe-Träger ist verpflichtet, den Leistungsberechtigten oder seinen rechtlichen Betreuer zu beraten und zu unterstützen, damit der Leistungsberechtigte seine Rechte geltend machen kann. Das heißt, das Amt prüft, ob ein Anspruch besteht und verhilft dem Antragsteller zu seinem Recht.</p>		
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt, abgekürzt HLU, beantragen, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht.</p>	<p>Menschen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, können bei Bedarf einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen. Dies ist zum Beispiel der Fall,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sie für einen begrenzten Zeitraum weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können, also in dieser Zeit voll erwerbsgemindert sind, oder • wenn sie in einer stationären Einrichtung leben. 	<p>ab September 2019</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung

(Version in leicht verständlicher Sprache)

	<p>Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine finanzielle Hilfe, die sich nach dem Bedarf richtet.</p> <p>⇒ Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.</p>		
Bei Bedarf Wohngeld beantragen.	<p>Wohngeld ist ebenfalls eine Sozialleistung, auf die Anspruch besteht, wenn zum Beispiel das Einkommen oder die Rente für die Miete nicht reicht.</p> <p>Auch wenn kein Anspruch auf Grundsicherung oder HLU besteht, kann trotzdem ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete ausgezahlt.</p> <p>⇒ Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen. Sie finden die Wohngeldstelle bei den Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltungen. Nur im Kreis Schleswig-Flensburg ist die Kreisverwaltung in Schleswig zuständig.</p>	ab September 2019	<input type="checkbox"/>
Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen.	<p>Für Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 muss ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Nutzen Sie die Beratungsangebote. Sie finden Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabe-Beratung, abgekürzt EUTB. Sie berät Sie in allen Fragen zur Teilhabe. Unabhängig bedeutet, dass die EUTB nur in Ihrem Interesse arbeitet. Informationen finden Sie auf der Internetseite www.teilhabeberatung.de. • bei den Anlaufstellen der Eingliederungshilfe-Träger, abgekürzt EGH Träger. <p>⇒ Stellen Sie einen Antrag auf Eingliederungs-Hilfe am besten beim Träger der Eingliederungshilfe.</p> <p>⇒ Bereiten Sie sich auf das Gesamtplan-Verfahren vor und sprechen Sie eine mögliche Gesamtplan-Konferenz an. Damit ist gemeint, dass Sie und gegebenenfalls Ihr Betreuer vorher überlegen, welche Unterstützung Sie brauchen. Bei einer Gesamtplan-Konferenz setzen sich dann alle Beteiligten zusammen und beraten, wie bessere Teilhabe erreicht werden kann.</p> <p>⇒ Prüfen Sie den Bescheid vom Amt und den Teilhabe-/Gesamtplan.</p>	bis November 2019	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Version in leicht verständlicher Sprache)

<p>Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen.</p>	<p>Wegen wesentlichen gesetzlichen Veränderungen durch das BTHG, müssen Wohn- und Betreuungsverträge an diese Änderungen angepasst werden.</p> <p>Der Leistungserbringer, also die Einrichtung, informiert über diese notwendigen Anpassungen. Er bietet den Leistungsberechtigten beziehungsweise ihren rechtlichen Betreuern neue oder angepasste Wohn- und Betreuungsverträge an. Diese Verträge enthalten eine genaue Aufstellung der Leistungen und Kosten für die Assistenz, Betreuung und Unterkunft. Die Wohnkosten, die Sie für die Beantragung der Grundsicherung nachweisen müssen, sind hier aufgeführt.</p>	<p>September - Oktober 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Bezahlung von Wohn- und Betreuungsleistungen sicherstellen.</p>	<p>Die Wohneinrichtung erhält Entgelte grundsätzlich nicht mehr ohne weiteres direkt vom Leistungsträger, sondern nur wenn der Leistungsberechtigte es so wünscht.</p> <p>Damit Kosten für Wohnen und Betreuung pünktlich von Ihrem Konto bezahlt werden, empfehlen wir folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Richten Sie oder Ihr gesetzlicher Betreuer einen Dauerauftrag für die Bezahlung der Miete und Unterkunftskosten ein oder ⇒ Unterschreiben Sie eine Einzugsermächtigung, damit die Einrichtung das Geld für Wohnen und Betreuung direkt von Ihrem Konto abbuchen darf oder ⇒ vereinbaren Sie eine Direktzahlung mit dem Sozialhilfe-Träger. <p>Bei einem Dauerauftrag werden regelmäßige Kosten wie zum Beispiel die Miete vom Konto überwiesen. Bei einer Einzugsermächtigung erklärt der Kontoinhaber sich damit einverstanden, das die Wohneinrichtung die Miete vom Konto einziehen darf.</p> <p>Bei einer Direktzahlung überweist der Eingliederungshilfe-Träger die Miete direkt an die Wohneinrichtung.</p>	<p>Oktober - Dezember 2019</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Klären, ob Eltern, die Unterhalt für ihr Kind zahlen müssen, dieses Geld an die Einrichtung überweisen müssen.</p>	<p>Eltern sollten mit dem Eingliederungshilfe-Träger klären, wohin der Unterhalt überwiesen werden soll – ob an die Einrichtung oder an den Eingliederungshilfe-Träger.</p> <p>Der Unterhalt ist ein Beitrag der Eltern zu den Kosten für Wohnen und Betreuung.</p>	<p>ab Januar 2020</p>	<input type="checkbox"/>

Checkliste BTHG für Leistungsberechtigte und rechtliche Betreuung (Version in leicht verständlicher Sprache)

Finanzen verwalten.	<p>Der Träger der Eingliederungs-Hilfe zahlte den Leistungsberechtigten bisher ein Bekleidungsgeld und einen monatlichen Barbetrag aus, über den sie frei verfügen konnten. Beides fällt in Zukunft weg.</p> <p>Stattdessen wird den Leistungsberechtigten auf ihr Konto überwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Bedarf der Regelsatz vom Sozialamt• nachgewiesene Mehrbedarfe• Rente, wenn der Leistungsberechtigte eine Rente bezieht• das WfbM-Entgelt, wenn der Leistungsberechtigte in einer WfbM beschäftigt ist. <p>Von diesen Zahlungen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• die Kosten für Unterkunft und gegebenenfalls Verpflegung zu überweisen• ein Betrag zur persönlichen Verfügung bereit zu halten, also ein Taschengeld• Rücklagen z.B. für Kleidung und Schuhe sowie für Freizeit und Kultur zu bilden <p>Diese Kosten sind in der Grundsicherung enthalten.</p>	ab Januar 2020	<input type="checkbox"/>
----------------------------	---	-------------------	--------------------------

Quellen:

- Land Schleswig-Holstein, 07/2019: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Teilhabe/_documents/FAQ_stationaere_wohneinrichtungen.html
- Land Schleswig-Holstein, 07/2019: Informationen über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab 2020
- Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, 2019: Fahrplan Bundesteilhabegesetz – Was müssen Angehörige und rechtliche Betreuer/innen wann tun?
- BeB e.V. 07/2019: Checkliste BTHG